

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Mercredi matin, 21 mars 2018

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

18 2016.RRGR.835 Loi
Loi sur les Eglises nationales bernoises (Loi sur les Eglises, LEgl) (Modification)

Deuxième lecture

Débat de principe

La présidente. Wir fahren weiter mit den Geschäften der JGK. Bevor ich Regierungsratsvizepräsident Neuhaus begrüsse, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass wir uns zeitlich etwas im Verzug befinden. Sie wissen, dass die Anreden auch immer Zeit brauchen. Aus meiner Sicht können Sie die Begrüssung der Grossratspräsidentin bei allen Ihren Voten weglassen und direkt ins Geschäft einsteigen. Der Regierungsratsvizepräsident ist noch nicht eingetroffen, und ich überlasse Sie bis zu seinem Eintreffen Ihren Gesprächen. *(Courte pause)*

Ich begrüsse Regierungsratsvizepräsident Neuhaus, und auf der Tribüne begrüsse ich Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen. Wir nehmen die Beratungen beim Traktandum 18, dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) wieder auf. Dieses Gesetz wurde von der SAK vorberaten, und wir befinden uns in der zweiten Lesung. Wir führen eine freie Debatte, und nun gebe ich das Wort dem Kommissionssprecher, Grossrat Messerli.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Wir steigen in die zweite Lesung der Totalrevision des LKG ein, das 70 Jahre alt ist. Wie viele von Ihnen wissen, basiert die Revision auf dem Bericht Muggli/Marti, den der Grosse Rat mit Planungserklärungen und Leitsätzen des Regierungsrats zur Kenntnis genommen hat. Auf diesem Ergebnis basiert das neue Gesetz. Das neue Gesetz zeichnet sich durch seine Kürze und Prägnanz aus, ganz nach dem Grundsatz: so viel wie nötig, so wenig wie möglich. Dieses Gesetz ersetzt die 80 bestehenden Artikel durch 42 neue Artikel.

Das Gesetz sieht die Trennung von Kirche und Staat nicht vor. Es beinhaltet jedoch eine Loslösung vom historisch gewachsenen Staatskirchenrecht durch eine stufenweise Lockerung. Der Kanton unterstützt die Landeskirchen im Rahmen des Zweisäulenprinzips im bisherigen Ausmass. Die erste Säule bildet die jährliche Abgeltung der historischen Rechtstitel der evangelischen Landeskirchen als Sockelbeitrag zur Entrichtung der Pfarrlöhne. Die zweite Säule beinhaltet Beiträge an jene Leistungen, welche die Landeskirchen in gesamtgesellschaftlichen Interessen erbringen. Die Kirchensteuer der juristischen Personen wird beibehalten, wobei diese jedoch mit der negativen Zweckbindung verbunden und dieser unterstellt wird. Dies bedeutet, dass die Einnahmen lediglich für kulturelle Zwecke verwendet werden.

Den Landeskirchen werden im Gesetz bedeutend weniger Vorgaben gemacht. Somit wird deren Autonomie gestärkt. Die Verantwortung, die Kompetenzen, die Finanzierung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse werden in der Hand der Landeskirchen zusammengeführt. Das neue Gesetz beinhaltet all diese Eckpunkte. Ich habe mich entschlossen, nicht auf alle Details zurückzukommen, die wir im Rahmen der ersten Lesung besprochen und beschlossen haben. Nachdem der Rat in der ersten Lesung eine Rückweisung aus der Mitte der FiKo bezüglich des Antrags zu Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) an die Kommission zurückgewiesen hat, fand die Gesamtabstimmung statt. Diese erfolgte mit 131 Ja- gegen 8 Nein-Stimmen bei

1 Enthaltung. Weil dieser, Ihnen allen vorliegende Antrag aus den Reihen der FiKo erneut gestellt worden ist und mir keine neuen Anträge bekannt sind, ist in diesem Rat nur noch die Frage der Pensionskasse Gegenstand der Detailberatung und unserer Debatte. Es geht um die Frage, wie die pensionierten römisch-katholischen Geistlichen pensionskassenrechtlich zu behandeln sind. Das war eine allgemeine Einleitung meinerseits. Ich frage die Frau Präsidentin: Soll ich jetzt zu diesem noch offenen Punkt im Rahmen der Detailberatung sprechen und diese eröffnen? Oder will man eine Zwischendebatte durchführen?

La présidente. Ich schlage vor, dass Sie direkt mit der Detailberatung beginnen. Wir gehen anschliessend das Gesetz durch, und wenn wir bei Artikel 42 angelangt sind, eröffne ich die Diskussion für die Fraktionen. Beginnen Sie doch gleich mit der Detailberatung zu diesem Artikel.

Délibération par article

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Das mache ich. Wie erwähnt wurde durch einen Antrag bezüglich der neuen Formulierung von Artikel 6 Absatz 2 PKG dieser an die Kommission zurückgewiesen. Weil der Antrag von der FiKo kam, wurde die SAK angewiesen, bei ihren Abklärungen und der Erarbeitung der Grundlagen bezüglich dieses Antrags der FiKo diese einzubeziehen. Dies haben wir getan und haben Vertretungen aus der FiKo an unsere Sitzungen eingeladen. Die FiKo erhielt dann sämtliche Unterlagen und Dokumente zur Verfügung gestellt, die wir in diesem Zusammenhang erarbeitet hatten.

An der Sitzung vom 23. Oktober 2017, welche in Form eines Hearings durchgeführt wurde, waren dabei vonseiten der ERZ Frau Beatrice Tobler, Stellvertretende Generalsekretärin und Leiterin des Rechtsdiensts der ERZ, vonseiten der FIN Herr Gerhard Engel, Stellvertretender Generalsekretär der FIN und Herr André Matthey, Leiter des Personalamts der FIN. Von der Bernischen Pensionskasse (BPK) waren der Direktor Werner Herzog sowie Martin Schnider anwesend. Die Stiftung Abendrot wurde durch Eva Zumbrunn und Hans-Ulrich Stauffer vertreten. Die römisch-katholische Landeskirche wurde durch den Synodalratspräsidenten Heinrich Gisler und die Verwalterin Regula Furrer vertreten. Die JGK wurde vertreten durch Regierungsrat Christoph Neuhaus, Generalsekretär Christoph Miesch und auch durch Martin Koelbing, dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten. Ebenfalls anwesend seitens der FiKo waren Grossrat Andreas Blank und Grossrat Daniel Wyrsh. Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) luden wir nicht ein. Wir befanden, ein schriftliches Gutachten einzuholen. Dieses lag auch vor, und es liegt den Akten bei.

An der Sitzung vom 27. November 2017 lag das umfangreiche Protokoll der Hearing-Sitzung vom 23. Oktober 2017 vor. Damals wurden die Antragsteller vertreten durch Grossrat Daniel Bichsel und Grossratskollegin Barbara Streit. Sie erhielten die Gelegenheit, die Anträge der FiKo gestützt auf das nun vorliegende Protokoll mit den Ergebnissen der Hearings zu begründen. Nach der Antwort der JGK erhielt die FiKo nochmals die Gelegenheit für eine Replik und die JGK anschliessend für eine Duplik. Danach wurde kommissionsintern zum Entscheid übergegangen. Ich kann Ihnen versichern, dass der Kommission eine anspruchsvolle und interessante Entscheidung vorlag, welche nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten zu fällen war. Es ging nicht nur um das Finanzielle, sondern es geht im heute zu fällenden Entscheid vielmehr um rechtliche und staatspolitische Fragen. Ich möchte es hier nicht unterlassen, der Kommission meine Anerkennung für das Engagement und die Gründlichkeit auszusprechen, welche sie im Rahmen dieser nicht einfachen Fragen an den Tag legte, indem sie sich mit diesen auseinandersetzte.

Grundsätzlich waren fünf Fragen zu beantworten. Erstens: Wie ist das ganze Verfahren abgelaufen? Stichwort Fairness: Dazu äussere ich mich nicht mehr gross. Sie wissen, dass ich mich bereits beim letzten Mal ziemlich eingehend damit auseinandergesetzt hatte. Zweite Frage: Ist der Kanton Arbeitgeber der Geistlichen der Landeskirchen? Dritte Frage: Welche rechtlichen Konsequenzen sind daraus zu ziehen? Nächste Frage: Kann die Pensionskasse Abendrot, die Pensionskasse der katholischen Geistlichen, verpflichtet beziehungsweise gezwungen werden, ihre pensionierten katholischen Geistlichen zu übernehmen? Viertens: Welche finanziellen Verpflichtungen fallen auf die Pensionskassen und den Kanton Bern? Und schlussendlich fünftens: Welche Auswirkungen – Stichwort: allfällige Motion – hat es auf das weitere Vorgehen, wenn man der Antrag der SAK annimmt?

Übereinstimmend kommen alle Befragten, die zu den rechtlichen Gesichtspunkten Stellung nehmen mussten, zum Schluss, der FiKo-Antrag lasse sich in diesem Fall hier nicht umsetzen. Ich betone: in

diesem Fall hier nicht umsetzen. Dieser mache in diesem seltenen, singulären Fall – Stichwort: Gutachten – gar keinen Sinn. Auch die BBSA kam in ihrem Gutachten zum Schluss, die von der FiKo vorgeschlagene Regelung wäre nicht umsetzbar und bliebe toter Buchstabe. Dies ist umrissen die Ausgangslage, mit welcher sich die Kommission konfrontiert sah. Weil der Präsident eher moderieren, denn argumentieren sollte, überlasse ich jetzt für die eingehende Begründung das Wort den Mitgliedern der SAK und allenfalls den Kommissionen oder auch Fraktionen. Ich äussere mich allenfalls am Schluss nochmals.

La présidente. Ich möchte gleich in die Detailberatung einsteigen. Ich gehe davon aus, dass es bis zu Artikel 42 keinen Diskussionsbedarf geben wird. Bei Artikel 42 werden die Fraktionen Gelegenheit für die Fraktionsvoten erhalten. Vor der Schlussabstimmung gebe ich Fraktionen, Einzelsprechern und dem Regierungsrat nochmals die Gelegenheit, sich zu äussern.

I.

1. Généralités

Adopté

2. Organisation

Adopté

3. Ecclésiastiques

Adopté

4. Accès aux données et échange de données

Adopté

5. Voies de droit et responsabilité

Adopté

6. Finances

Adopté

7. Dispositions d'exécution

Adopté

8. Dispositions transitoires et dispositions finales

Art. 38–42, al. 1, lit. i

Adoptés

Délibération groupée des propositions suivantes:

Art. 42, al. 1, lit. d (nouveau)

Antrag Streit-Stettler, Berne (PEV) / Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl) / Marti, Berne (PS) / Etter, Treiten (PBD) / Blank, Aarberg (UDC)

Loi du 18 mai 2014 sur les caisses de pension cantonales (LCPC) (RSB 153.41)

II., 4. (nouveau)

Antrag Streit-Stettler, Berne (PEV) / Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl) / Marti, Berne (PS) / Etter, Treiten (PBD) / Blank, Aarberg (UDC)

La loi du 18 mai 2014 sur les caisses de pension cantonales (LCPC) (RSB 153.41) est modifiée comme suit :

Si un contrat d'affiliation au sens respectivement des articles 4, alinéa 1 ou 5, alinéa 1 LCPC est résilié ou si la sortie de la personne assurée au sens respectivement des articles 4, alinéa 3, lettre a ou 5, alinéa 3, lettre a LCPC remplit les conditions relatives à la liquidation partielle prévues dans les dispositions réglementaires respectivement de la CPB ou de la CACEB, les bénéficiaires de

rentes relevant de l'unité administrative sortante quittent respectivement la CPB ou la CACEB. Les dispositions impératives de la législation fédérale sont réservées.

La présidente. Hier liegen zwei Anträge vor. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die beiden Anträge zusammenhängen und die Abstimmungsfrage entsprechend für beide gilt. Grossrätin Streit-Stettler hat das Wort für die Antragstellenden.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Dieser Antrag stammt von fünf Mitgliedern der FiKo. Die FiKo als Gesamtgremium konnte zu dieser Gesetzesvorlage nicht direkt einen Antrag stellen. Die FiKo steht grossmehrheitlich hinter diesem Antrag. In diesem Zusammenhang möchte ich der SAK und Grossrat Messerli danken, dass wir in die Beratungen einbezogen wurden, auch wenn ihre Mitglieder unseren Antrag schliesslich ablehnten. Wir sind der Auffassung, dass dieser Antrag gestellt werden darf, ohne die Beziehungen zwischen den katholischen Landeskirchen und dem Kanton Bern zu gefährden. Immerhin geht es für den Kanton Bern um 3 Mio. Franken, zusätzlich zu den Kosten, die im Vortrag ausgewiesen sind. Der Grosse Rat ist bekanntlich dazu gehalten, haushälterisch und effizient mit den Steuergeldern umzugehen. Gerade auch mit Blick auf das Sparpaket von letztem Herbst scheint dies relevant zu sein. Mit diesem Antrag nimmt die FiKo ihre Aufsichtspflicht wahr, und nun liegt es an Ihnen, wie Sie über unseren Antrag entscheiden.

Grundsätzlich haben wir Verständnis dafür, dass die katholische Kirche mit der Änderung des LKG alle Angestellten in derselben Pensionskasse versichern will. Davon betroffen sind alle Pfarrer, Siegriste, Diakone, Sekretärinnen und Weitere. Wir empfinden es jedoch der BPK gegenüber als nicht richtig, dass die katholische Kirche die Pensionierten nicht auch zur Stiftung Abendrot mitnimmt. Es ist natürlich klar, dass die Stiftung Abendrot ein Interesse daran hat, die Pensionierten nicht mitzunehmen. Jede Pensionskasse will ein möglichst gutes Verhältnis zwischen Aktivversicherten und Pensionierten erreichen. Die FiKo will verhindern, dass 3 Mio. Franken anfallen. Zudem soll ein Präjudiz verhindert werden.

Bei den katholischen Pfarrern handelt es sich um eine relativ kleine Gruppe von Pensionierten. Meistens haben diese auch keine Familien, welche in den Bernischen Pensionskassen verbleiben. Früher oder später wird es zu weiteren ähnlichen Fällen kommen. Beispielsweise wollen die Reformierten bei der weiteren Entflechtung von Kirche und Staat ihre Pfarrer ebenfalls aus der BPK abziehen und sie gemeinsam mit den übrigen Angestellten versichern. Wenn in diesem Fall die Pensionierten zurückblieben, würde es sich um eine wesentlich grössere Gruppe handeln, welche auch wesentlich mehr Kosten nach sich zöge.

Unser Antrag soll eine Gesetzeslücke schliessen. Offensichtlich war bisher nicht festgelegt, dass bei einer Teilliquidation auch die Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen die Pensionskasse wechseln müssen. Unser Antrag soll diesen Umstand abschliessend regeln. Es ist nicht sinnvoll, die Gesetzesänderung auf später zu verschieben. Die Situation ist jetzt aktuell, und deshalb muss dieser Antrag im Zusammenhang mit dem LKG angebracht werden. Wir bitten Sie, den Antrag zu unterstützen.

La présidente. Als weitere Antragstellerin hat sich Grossrätin Marti gemeldet.

Ursula Marti, Berne (PS). Ich spreche ebenfalls als Antragstellerin. Ich habe diesen Antrag miteingereicht, weil der nicht beabsichtigte Wechsel der Pensionskasse der katholischen Kirche in dieser Form meinem Rechtsempfinden klar widerspricht. Grossrätin Streit-Stettler hat ausgeführt, dass wir die Thematik in der FiKo sehr ausführlich und kontrovers diskutiert haben. Ich anerkenne, dass es rechtlich schwierig und komplex ist. Unter Umständen muss schliesslich ein Gericht darüber entscheiden; ich weiss es nicht. Für mich ist es jedoch wichtig, dass wir uns aufgrund dieser komplexen Situation nicht abschrecken lassen dürfen. Wir dürfen nicht nachgeben und die Umstände akzeptieren, nur weil die Situation sehr komplex ist. Es ist unsere Pflicht, kritisch zu sein und die legitimen Interessen des Kantons und der kantonalen Pensionskasse zu vertreten. Das ist unsere Aufgabe. Neben den zahlreichen juristischen Diskussionen darf ein gesunder Menschenverstand nicht vergessen werden. Mein Verstand sagt mir ganz klar, dass die Pensionskasse entweder ganz verlassen wird, sodass die Berufstätigen sowie auch die Pensionierten die Kasse verlassen oder alle in der Kasse verbleiben. Man kann nicht auf Kosten der übrigen Pensionskassenmitglieder und des Kantons handeln. Es geht einerseits um 3 Mio. Franken, aber andererseits auch um Fairness und darum, kein Präjudiz zu schaffen.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Antragsteller gemeldet. Ich gebe das Wort Grossrätin Kohli für die BDP-Fraktion.

Vania Kohli, Berne (PBD). Jeder nimmt den gesunden Menschenverstand für sich in Anspruch. Das ist ein Grund, weshalb ich Juristin wurde. Ich kann stolz verkünden, dass die BDP-Fraktion das neue LKG einstimmig genehmigen wird. Der Antrag der FiKo-Mitglieder wird mit Ausnahme von zwei Mitgliedern abgelehnt.

Aus unserer Sicht handelt es sich im Rahmen des Antrags primär um eine juristische Frage. Die Antwort stützt sich auf die Beantwortung von drei Vorfragen. Die erste Frage ist, ob Pfarrpersonen kantonale Angestellte sind. Zweitens ist zu klären, ob es einen Anschlussvertrag oder eine Anschlussvereinbarung mit der Pensionskasse und der katholischen Kirche gibt. Wenn diese beiden Fragen beantwortet sind, muss drittens geklärt werden, ob es eine Norm oder eine Regelung gibt, falls die vorherige Frage verneint wird.

Nicht nur die SAK, sondern auch die BDP-Fraktion ist der Ansicht, dass die Pfarrpersonen der katholischen und der reformierten Kirchen kantonale Angestellte sind. Sie bilden seit 1804 neben den Polizisten die zweitgrösste Sektion im Bernischen Staatspersonalverband (BSPV). Der Kanton bezahlt seither den Lohn und die Sozialleistungen dieser Pfarrpersonen. Er bewilligt die Stellenreduktionen, setzt die Abgangsentschädigungen fest und pensioniert die Pfarrpersonen. Wenn dem nicht so wäre, würde sich die glp nicht darüber aufregen, dass die Pfarrpersonen im Kanton Bern bis jetzt Staatsangestellte sind, was in anderen Kantonen nicht der Fall ist.

Die zweite Frage ist klar zu verneinen. Es gab nie einen Anschlussvertrag oder eine Anschlussvereinbarung zwischen der katholischen Kirche und der kantonalen Pensionskasse. Das war bisher nie notwendig, da selbstverständlich war, dass das Personal vom Staat angestellt ist. Nun stellt sich die Frage, ob es eine Rechtsnorm gibt, welche festlegt, was geschieht, wenn kein Anschlussvertrag besteht. Eine solche Rechtsnorm liegt tatsächlich vor. Artikel 53e Absatz 5 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) regelt, was geschieht, falls keine Anschlussvereinbarung und kein Anschlussvertrag bestehen. Ich lese Ihnen diesen Artikel vor. «Löst die Vorsorgeeinrichtung den Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber auf, so haben sich die bisherige und die neue Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der bisherigen oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so verbleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.» Eine Kasse kann somit nicht verpflichtet werden, die Rentner zu übernehmen. Ich hoffe, Sie haben dies verstanden.

Wenn man einen Wechsel der Rentner anstrebt, muss die BPK der neuen Pensionskasse das Rentnerdeckungskapital auszahlen. Es ist nicht so, dass dies nichts kosten würde. Auch in diesem Fall gibt das Bundesrecht vor, dass Rentnerverpflichtungen für die pensionierten Pfarrpersonen auf keinen Fall geschmälert werden dürfen. Das heisst, diese werden ausbezahlt, was den Kanton genau gleich treffen wird. Es wird die Pensionskasse treffen. Deren Aktive sowie der Kanton müssen einen Beitrag dazu leisten. Sie irren sich, wenn Sie glauben, dies würde weniger Geld kosten. Am 31. Dezember 2019 werden wir wissen, wie viel es kostet, da zu diesem Zeitpunkt die Umwandlungssätze und Zinssätze bekannt sind. Es ist falsch zu glauben, dass keine Kosten verursacht werden, wenn die Pensionierten zur Stiftung Abendrot übergehen.

Als Fürsprecherin möchte ich noch eine persönliche Bemerkung anfügen. Wenn man etwas verlangt, was dem Bundesrecht widerspricht, einen Artikel aufnimmt, der einem toten Buchstaben entspricht, da er nicht umgesetzt werden kann und all dies unter dem Mantel des Verantwortungsbewusstseins gegenüber den kantonalen Finanzen tut, halte ich das für peinlich. Es Ihr Recht, darüber zu entscheiden. Tun Sie dies jedoch im Bewusstsein, worüber Sie entscheiden und was damit infrage gestellt wird. Es geht nämlich um das Vertrauen der Zusicherung unserer Amtsstellen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Es handelt sich zudem um einen Affront des Parlaments gegenüber der katholischen Kirche. Die weiteren Fragen können geregelt werden. Ich bin auch der Meinung, dass diese Gesetzeslücke geschlossen werden kann. Das soll jedoch in einer ordentlichen Revision des PKG geschehen.

Philippe Messerli, Nidau (PEV). Für die zweite Lesung des LKG gilt es nur noch die Pensionskassenfrage für die römisch-katholischen Geistlichen zu klären. Sollen bei einer Teilliquidation der Pensionskasse zwingend auch die Rentenbezüger die Organisationseinheit verlassen? Handelt es sich bei den römisch-katholischen Geistlichen um einen Einzelfall? Oder schaffen wir für künftige Auslagerungen von kantonalen Organisationseinheiten ein Präjudiz mit entsprechend negativen finanziel-

len Folgen für die BPK und deren Aktiven, wenn wir im vorliegenden Fall einem Wechsel der Aktiven zustimmen?

Die EVP ist bezüglich des Antrages der FiKo zur Anpassung des PKG gespalten. Eine knappe Mehrheit unserer Fraktion lehnt dieses Begehren ab. Die Forderung, dass die Pensionskasse nicht nur die aktiven römisch-katholischen Geistlichen, sondern auch die pensionierten Geistlichen aufnehmen muss, ist rechtlich nicht durchsetzbar. Der Kanton kann weder die Vorsorgestiftung Abendrot noch die römisch-katholische Landeskirche gesetzlich dazu verpflichten, mit der BPK eine Anschlussvereinbarung für die Übernahme der Rentner abzuschliessen. Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen verbleiben Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, wenn im Anschlussvertrag eine entsprechende Regelung fehlt oder zwischen der bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Vereinbarung zustande kommt.

Die beantragte Gesetzesanpassung wäre im vorliegenden Fall nicht anwendbar, somit rein symbolisch und entspräche ohne Wirkung einem toten Buchstaben. Bundesrecht bricht kantonales Recht. Sowohl die Pensionskasse Abendrot als auch die römisch-katholische Landeskirche haben klar signalisiert, dass sie die Übernahme der Rentner ablehnen. Das bedeutet, dass ein Rechtshandel droht. Wollen wir wirklich riskieren, dass die römisch-katholische Landeskirche gegen den Kanton Bern vor Gericht geht? Sollte es uns nicht mehr am Herzen liegen, das LKG ohne negative Begleitöne zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen?

Eine starke Minderheit der EVP unterstützt die beantragte indirekte Anpassung des PKG. Aus der Privatwirtschaft ist kein Fall bekannt, wo bei einer Auslagerung lediglich die Aktiven aus der Pensionskasse mitgenommen und die Rentner zurückgelassen werden. Es geht ums Prinzip und um eine Grundsatzfrage, welche zwingend und dringend geregelt werden muss. Die Gefahr besteht, dass der vorliegende Fall der römisch-katholischen Rentner bei weiteren Auslagerungen, beispielsweise bei reformierten Pfarrerinnen und Pfarrern, als Beispiel genommen wird. Das wäre wiederum mit entsprechenden negativen finanziellen Folgen für die BPK und deren aktive Mitglieder verbunden. Die Minderheit der EVP-Fraktion ist sich bewusst, dass man sich im vorliegenden Fall auf rechtlich dünnem Eis bewegt und die Pensionskasse Abendrot gesetzlich kaum zur Übernahme der pensionierten Geistlichen gezwungen werden kann. Man erhofft sich jedoch, dass die römisch-katholische Landeskirche und die Pensionskasse Abendrot schliesslich eine Verhandlungslösung finden werden.

Zusammenfassend lehnt eine knappe Mehrheit der EVP-Fraktion den Antrag auf eine indirekte Anpassung des PKG ab, da dies nicht zielführend und nicht umsetzbar ist. Das Problem kann nicht bei diesem konkreten Einzelfall gelöst werden, sondern müsste für die Zukunft mittels einer ordentlichen Revision des PKG geregelt werden. Es ist stossend, wenn die Regeln mitten im Spiel geändert werden. Der Kanton muss ein zuverlässiger Partner bleiben. Es geht hier auch um Fairness.

Michael Köpfli, Berne (pvl). Ich bin nicht Jurist, und wir haben nicht so viele Juristen in der Fraktion. Deshalb haben wir vor allem eine politische Würdigung vorgenommen. Dies haben wir nicht zuletzt auch deshalb getan, weil die juristische Ausgangslage nicht ganz klar ist und wir davon ausgehen, dass es unabhängig vom heutigen Entscheid zu einem Rechtsfall kommen wird, wo auf rechtlicher Ebene ein Urteil gefällt wird. Aus diesem Grund haben wir, wie gesagt, primär eine politische Beurteilung vorgenommen. Diesbezüglich geht es uns gleich wie den Antragstellenden der FiKo, deren Standpunkt die Grossrätinnen Marti und Streit-Stettler bereits ausgeführt haben.

Wir sind der Ansicht, dass wir erstens die Interessen der Bernischen Pensionskassen zu vertreten haben, wobei es sich um 3 Mio. Franken handelt. Zweitens geht es darum, kein Präjudiz hinsichtlich künftiger Lösungen zu schaffen. Nicht zuletzt geht es uns jedoch auch darum, dass die Möglichkeit bestehen würde, dass alle bei der BPK bleiben. Es kann jedoch nicht sein, dass die Beitragsbegünstigten in der BPK bleiben und die Beitragszahlenden in die neue Pensionskasse übernommen werden. Wir zweifeln, dass dies rechtlich absolut klar ist. Falls es schliesslich so wäre, dass ein Anschlussvertrag fehlt, ist es unter Umständen nicht schlecht, wenn ein Urteil vorliegt. Dann wird zumindest die Unterlassung des Kantons Bern öffentlich gemacht und thematisiert, und man lernt etwas für die Zukunft daraus.

Ich möchte noch etwas zur Frage der Anstellung sagen. Klar ist, dass dies kein Thema wäre, wenn die Geistlichen bis anhin kantonale Angestellte gewesen wären. Aus unserer Sicht spricht jedoch viel dafür, dass dies nicht der Fall war. Einerseits steht im aktuellen Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG) unter Artikel 31 zur Anstellung der Geistlichen, dass der Kirchgemeinderat die vom Kanton entlohnten Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen anstellt. Unter Artikel 34 steht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, dass der Kirchgemeinderat die Kündi-

gungsbehörde darstellt. Geldgeber ist zwar der Kanton, aus unserer Sicht ist jedoch nicht der Subventionenzahlende als Arbeitgeber zu betrachten, sondern derjenige, der anstellt und kündigt. Diesbezüglich hatte der Kanton bis anhin nichts zu sagen, weshalb viel dafür spricht, dass die Kirche bisher Arbeitgeber war.

Wenn dem nicht so wäre, würde ich mich fragen, wie es möglich ist, dass Angestellte des Kantons aufgrund ihres Geschlechts systematisch über Jahrzehnte diskriminiert werden konnten. Wir wissen, dass in der katholischen Kirche Frauen nicht als Pfarrerrinnen eingesetzt werden können. Wären die Besagten kantonale Angestellte gewesen, hätte man in meinen Augen in grobem Masse gegen das Recht und die Verfassung verstossen. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Antrag der FiKo zustimmen.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (UDC). Das LKG wurde während der ganzen Legislaturperiode behandelt. Die meisten der offenen Punkte konnten während der ersten Lesung bereinigt werden. Aus unserer Sicht geht es heute lediglich noch um Artikel 42, der das PKG betrifft. Ich möchte es nicht unterlassen, Regierungsrat Christoph Neuhaus, aber auch dem gesamten Regierungsrat sowie der Verwaltung zu danken, welche sich für dieses LKG eingesetzt haben. In der SVP-Fraktion wurde ausgiebig darüber diskutiert, wie die Umstände bezüglich der Pensionskasse geregelt werden sollen. Die grosse Mehrheit war klar der Meinung, dass Arbeitnehmende und Rentner nicht getrennt werden sollen.

Ich gehe nochmals auf die Risiken für die BPK ein, falls die Rentner zurückbleiben würden. Das Deckungskapital von rund 23 Mio. Franken für die Rentner würde möglicherweise nicht genügen, um künftige Ansprüche zu decken, falls beispielsweise der technische Zinssatz reduziert wird oder wenn sich die Langlebigkeit verändert. In diesen Fällen müsste das Deckungskapital für die zurückbleibenden Rentner zulasten der BPK erhöht werden. Entsprechend würde der Deckungsgrad der BPK sinken. Wenn in der BPK keine Aktiven der römisch-katholischen Kirche verbleiben, könnten auch keine Gegenfinanzierungsmassnahmen für Sanierungsbeiträge von diesen Aktiven verlangt werden. Bekanntlich können auch bei den Rentnern keine Sanierungsbeiträge eingefordert werden. Somit verbleibt das Finanzierungsrisiko bei der BPK beziehungsweise vor allem beim verbleibenden angeschlossenen Arbeitgeber, dem Kanton Bern. Die SVP-Fraktion wird die Anträge von Grossrätin Streit-Stettler und den Mitunterzeichnenden grossmehrheitlich unterstützen. Ich bitte Sie, das LKG in seiner zweiten Lesung zu genehmigen und die Anträge der FiKo-Mitglieder anzunehmen.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Die grüne Fraktion bedankt sich bei der JGK und allen beteiligten Institutionen für die engagierte Mitarbeit sowie die aufschlussreichen Unterlagen. Jetzt zur Sache: Wir Grünen sind klar dafür, dass die circa 50 pensionierten Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche bei der BPK bleiben sollen. Wir lehnen den Antrag von Grossrätin Streit-Stettler und den weiteren Antragstellenden zur Änderung des PKG aus vier Gründen klar ab.

Erstens teilen wir die Ansicht, dass die heute pensionierten Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche Direktangestellte des Kantons waren. Diese erhielten ihren Lohn direkt vom Kanton. Sie zahlten Beiträge in die Pensionskasse ein und waren dem kantonalen Personalgesetz (PG) unterstellt. Deshalb ist weder ein Anschlussvertrag noch eine andere diesbezügliche Regelung vorhanden. Wie bereits gehört, macht das Bundesrecht klare Vorgaben. In Artikel 53e Absatz 4 BVG steht, dass die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, wenn ein Anschlussvertrag fehlt und keine andere diesbezügliche Regelung vorhanden ist.

Zweitens gibt es keine gesetzliche Möglichkeit, beim Fehlen eines Anschlussvertrags eine andere Vorsorgeeinrichtung – im vorliegenden Fall die Stiftung Abendrot – zu zwingen, nachträglich einen Anschlussvertrag auszuhandeln und zu unterzeichnen. Die Rechtslage ist aus unserer Sicht klar, auch wenn das von einigen bestritten ist.

Drittens verstösst es gegen Treu und Glauben, wenn wir die Vereinbarung nach den längst abgeschlossenen Verhandlungen mit der Stiftung Abendrot derart krass verändern würden. Aus unserer Sicht wäre es nicht fair, die Verhandlungen erneut aufzunehmen und plötzlich etwas gänzlich anderes zu fordern. Vor diesem Hintergrund drücken wir auch unser Erstaunen über das Vorgehen der zwischenzeitlich neu besetzten Führung der BPK aus. Wir sind erstaunt, in welcher Art und Weise nun wieder alles umgestossen werden soll.

Viertens ist uns zurzeit nicht bekannt, welche ähnlichen Situationen entstehen könnten. Das wäre höchstens im Bereich der Pfarrer der reformierten Landeskirchen denkbar. Diese Wahrscheinlichkeit ist jedoch äusserst klein. Wenn es keine andere Situation gibt, bei welcher es keinen An-

schlussvertrag gibt oder unklar wäre, wer der Arbeitgeber war, macht es keinen Sinn, etwas zu regeln. Es ist obsolet, einen solchen Antrag zu stellen.

Natürlich sind wir uns bewusst, dass der Kanton mit dem Verbleiben der pensionierten Geistlichen bei der BPK ein gewisses finanzielles Risiko eingeht. Es ist durchaus unschön, dass das Risiko neben dem Kanton auch von den Aktiven in der BPK mitgetragen werden muss. Wie wir jedoch auch von Grossrätin Kohli gehört haben, kann es der Kanton nicht umgehen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Unabhängig davon, ob die Pensionierten bei der Kasse bleiben oder diese verlassen, kann sich der Kanton einem Ausgleich dieser finanziellen Aufwendungen und Risiken kaum entziehen. Es war durchaus sinnvoll, dass die FiKo auf diesen Sachverhalt hingewiesen hat. Wir sind auch froh, dass diese Diskussion geführt wurde und wir somit zusätzliche Hintergrundinformationen erhielten. Die Risiken erscheinen uns jedoch überschaubar und in einem verträglichen Rahmen. Der Kanton soll seine Verantwortung diesbezüglich wahrnehmen. Ich fasse zusammen: Die Grünen empfinden die vorliegende Lösung als gut und fair. Die Grünen stimmen dem LKG mit den vorliegenden Änderungen zu und lehnen den Antrag von Grossrätin Streit-Stettler und den übrigen Antragstellenden ab. Wir bitten Sie im Sinne von Treu und Glauben, diesem Vorgehen zu folgen.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Die EDU-Fraktion ist der Auffassung, dass wir es seinerzeit bei der Ausarbeitung des PKG zu regeln verpasst haben, dass die Rentenbezüger bei einem Austritt der Aktiven die Kasse automatisch auch verlassen müssten. Jetzt, während des laufenden Spiels – das wurde bereits mehrfach angetönt –, nach den Verhandlungen mit der römisch-katholischen Kirche, die Regeln zu ändern, ist aus unserer Sicht nicht fair und widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben. Wir werden den Antrag von Grossrätin Streit-Stettler und den Mitunterzeichnenden ablehnen. Wir wollen auch nicht ein Geschäft für das Bundesgericht generieren. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass dieses Anliegen nach dem vorliegenden Geschäft und für zukünftige Fälle geregelt werden muss. Im Übrigen werden wir das LKG wie bereits in der ersten Lesung annehmen.

Pierre-Yves Grivel, Biel/Bienne (PLR). Je ne suis ni juriste, ni pasteur, ni économiste, mais juste porte-parole du PLR ce matin. Le groupe PLR n'apporte aucun changement ni aucune modification par rapport à la première lecture de la révision totale de la loi sur les Eglises nationales bernoises. En allemand, cela donne: Die FDP unterstützt nach wie vor die vorliegende Fassung der Revision des LKG. Für unsere Fraktion stimmt die eingeschlagene Weiterentwicklung des Verhältnisses des Staates zu den Landeskirchen. Wir werden der Vorlage in der zweiten Lesung deshalb erneut zustimmen. Pour l'article 42 et les modifications proposées, nous suivons l'avis de la CIRE/SAK, nous refusons les propositions présentées et ne désirons pas changer les règles du jeu pendant la partie. Während der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs sind wir stets davon ausgegangen, dass entscheidend ist, wer die Anstellungsbehörde für die Geistlichen ist. Das ist aus unserer Sicht der Kanton Bern. Deshalb kann unseres Erachtens die Pensionskassenstiftung der katholischen Kirche nicht dazu verpflichtet werden, die pensionierten Priester gleichzeitig mit den aktuell Berufstätigen zu übernehmen. Es ist nach unserer Meinung auch eine Frage der Redlichkeit, dass man gegenüber einem Partner, mit dem man die Vorlage ausgearbeitet hat, nun nicht plötzlich kurz vor Schluss die Spielregeln ändert. Pour toutes ces raisons, le groupe PLR vous prie d'accepter cette loi à une grande majorité.

La présidente. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Wyrsh das Wort.

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (PS). Beim letzten Mal war ich noch Antragsteller für die FiKo. In der Zwischenzeit habe ich mich etwas zurückgezogen, da ich seit dem 1. Januar 2018 in der Verwaltungskommission der BPK einsitze. Ich befinde mich somit mitten in der Thematik. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion nimmt das LKG in seiner Gesamtheit, wie es nun vorliegt, an. Den Anträgen der FiKo wird eine grosse Mehrheit der Fraktion zustimmen. Die SP stört sich daran, dass die Rentner nicht wie allgemein üblich mitgenommen werden. Nicht zuletzt aus moralischen Gründen sollten die Rentner zur neuen Kasse mitgenommen werden. Im Gegensatz dazu verfügen die reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer über einen Anschlussvertrag mit der BPK und decken damit auch die Kosten der Rentnerinnen und Rentner. Das wäre bei den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche nicht der Fall. Die Pensionskasse trägt einen Schaden von circa 3 Mio. Franken. Den grösseren Teil davon würde der Kanton übernehmen, da er Arbeitgeber ist und somit Arbeitgeberbeiträge respektive Sanierungsbeiträge zahlt. Im Gegensatz dazu müssten die Versicherten den Schaden mittragen.

Es ist fraglich, inwiefern das fair ist. Es kann nicht sein, dass die Versicherten der BPK für diesen Schaden aufkommen müssen. In der Diskussion hat mich erstaunt, dass die einen juristisch argumentieren. Ich bin der Ansicht, dass wir somit die Juristen am Ende entscheiden lassen sollen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Wenn er nichts nützt, schadet er zumindest nichts und wir haben eine gute Ausgangslage dafür, dass der Schaden doch noch minimiert werden kann.

La présidente. Wir haben alle Fraktionsvoten gehört. Bevor wir zu den Einzelsprechenden kommen, möchte ich Sie über die Richterwahlen informieren. Die Ergebnisse werden am Ende von Traktandum 18 bekannt gegeben. Diese Information richtet sich insbesondere auch an die Anwesenden auf den Tribünen, sodass Sie wissen, dass es noch einen Moment dauern wird. Als erster Einzelsprecher hat Grossrat Augstburger das Wort.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Ich bin nicht derselben Meinung wie der grösste Teil meiner Fraktion und die Antragssteller aus der FiKo. Deshalb habe ich mich als Einzelsprecher gemeldet. Als Hintergrundinformation möchte ich noch anfügen, dass ich Mitglied der SAK bin. In der Grundhaltung stimme ich der Änderung des PKG zu, wonach nicht nur die Aktivversicherten, sondern auch die Passivversicherten bei einem Wechsel von Organisationseinheiten und einem damit verbundenen Pensionskassenwechsel mitgenommen werden sollen. Ich habe mich bereits während der ersten Lesung im September und auch in der Kommission dafür eingesetzt, dass die Problematik bereits mit dem konkreten Fall der römisch-katholischen Kirche und der Änderung des LKG diskutiert wird.

Es hat sich gezeigt, dass es sich um ein komplexeres Thema handelt, als zu Beginn angenommen wurde. So wurde richtigerweise während der ersten Lesung beschlossen, das Thema in die Kommission zurückzuweisen und eingehend prüfen zu lassen. Die Fakten dieser Prüfung ergaben, dass eine Änderung des PKG nicht die gewünschte Wirkung auf die durch das LKG ausgelöste Veränderung im Bereich der künftigen Pensionskassenlösung der römisch-katholischen Kirche hat. Die rechtliche Seite wurde hier insbesondere auch von Grossrätin Kohli bereits mehrfach ausgeleuchtet. Ich gehe nicht weiter darauf ein und verweise auf die diesbezüglich gemachten Äusserungen. Ich kann mich deshalb nicht der Mehrheit der Fraktion und den Antragstellenden anschliessen und lehne den vorliegenden Antrag ab.

La présidente. Als weiterer Einzelsprecher hat Grossrat Wüthrich das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Wie mein Vorredner bin auch ich Mitglied der SAK und mit meiner Fraktion nicht einer Meinung. Ich vertrete die Minderheit der SP-JUSO-PSA-Fraktion. Der postulierte Grundsatz, dass die Rentner und Rentnerinnen beim Verlassen einer Pensionskasse mitgenommen werden, ist richtig. Jedoch ist wahrscheinlich nicht ganz unabsichtlich genau diese Frage, über welche wir nun diskutieren, nicht geregelt. Wir sprechen vorliegend über einen Spezialfall, welcher nicht einfach mit einer Gesetzesänderung beschlossen werden kann, da es nicht üblich ist, dass einzelne Staatsangestellte an eine andere Organisation übergeben werden. In Zukunft werden wir solche Fragen nicht bald wieder antreffen.

Die SAK hat sich nach der letzten Lesung eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt. Die Situation stellt sich genau so dar, wie sie seit Beginn im Vortrag des Regierungsrats präsentiert wurde. Wenn Sie nun etwas an der ganzen Sache kritisieren wollen, müssen Sie eigentlich den Regierungsrat kritisieren. Man müsste Regierungsrat Neuhaus direkt für den uns vorliegenden Vorschlag verantwortlich machen. Es handelte sich nämlich um eine Verhandlungssituation. Regierungsrat Neuhaus kann jedoch nichts dafür, dass er entsprechend verhandeln musste. Der Grosse Rat hat nämlich im Rahmen des Berichts über Kirche und Staat entschieden, dass die Pfarrer der katholischen Landeskirche übergeben werden sollen. Das hat das Parlament entschieden. Wie soll Regierungsrat Neuhaus in dieser Position mit diesem Auftrag anschliessend verhandeln? Er stand an der Wand, musste dies umsetzen und hatte keine grosse Verhandlungsmasse zur Verfügung.

Wenn wir uns nun über die vorliegende Situation beschweren, muss uns bewusst sein, dass wir als Parlament schlechte Verhandlungsvoraussetzungen dafür geschaffen haben. Wir wollten, dass die katholischen Geistlichen zur katholischen Landeskirche übergehen. Die katholische Landeskirche hätte nichts am heutigen Zustand ändern wollen. Diesen Unterschied muss man beachten, wenn nun über die Situation und die daraus entstandenen Kosten gesprochen wird. Deshalb geht es dabei auch um Fairness, wie bereits von anderen Rednern angetönt. Damit ist auch gemeint, dass die katholische Landeskirche mit ihrer Pensionskasse nichts für unsere Situation mit der BPK kann und

auch nicht dafür, dass wir die Renten der Kantonsangestellten jahrelang nicht finanziert haben. Ich kann nicht nachvollziehen, weshalb Sie in diesem Rahmen von einem Präjudiz sprechen. Wo im Kanton Bern wird zurzeit darüber diskutiert, einzelne Kantonsangestellte in eine andere bestehende Organisationseinheit auszulagern? Es ist klar, dass alle, welche bereits über eine Anschlusslösung verfügen, die BPK verlassen können. Dies wurde durch unsere Vorgänger im Rahmen des PKG entsprechend geregelt.

Ein letzter Punkt betrifft die Gleichstellung von Mann und Frau, welche durch die Verfassung des Kantons Bern (KV) gewährleistet wird. In unserer KV steht unter Artikel 121, dass die römisch-katholische Landeskirche durch den Kanton Bern anerkannt wird. Durch diese Anerkennung erübrigt sich eine Argumentation mit der Gleichstellung. 1804 wurde eben gerade angestrebt, dass die Pfarrer und Pfarrerinnen dem Kanton Bern unterstellt werden. Man muss stets den Gesamtkontext betrachten. Somit ist die Frage des Arbeitgebers geklärt, das ist klar der Kanton Bern. Deshalb lehne ich diesen Antrag ab.

La présidente. Wir befinden uns am Ende der Rednerliste. Ich gebe das Wort an den Regierungsvizepräsidenten Christoph Neuhaus.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Stellen Sie sich, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, darauf ein, dass es etwas länger dauern wird. Pfarrerinnen und Pfarrer sind bereits seit 490 Jahren beim Staat und gelten somit seit dem Jahr 1823 als Staatsangestellte. Grossrat Wyrsch hat beim Stellen seiner Anträge gesagt, er sei sich nicht sicher, ob Pfarrerinnen und Pfarrer Staatsangestellte sind. Wie wir heute gehört haben, gehören diese jedoch dem BSPV an, womit zumindest diese Frage geklärt wäre.

Die SAK hat nach der ersten Lesung in der vergangenen Septembersession die Gesetzesvorlage in drei Sitzungen für die zweite Lesung vorberaten. Die SAK beantragt dem Parlament mit 16 Stimmen zu 1 Stimme die Annahme des LKG. Gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung hat die SAK keine zusätzlichen Änderungen vorgenommen. Der Regierungsrat schliesst sich der Meinung der SAK an und beantragt Ihnen die Annahme des Gesetzes gemäss den Anträgen der SAK. Verschiedene Mitglieder der FiKo – Grossrätin Streit, Grossrätin Schöni, Grossrätin Marti, Grossrat Etter und Grossrat Blank – haben dem Grossen Rat für die zweite Lesung einen Antrag unterbreitet. Neu soll im PKG Artikel 6 durch einen neuen Absatz 2 ergänzt werden. Der Wortlaut des Antrags der Mitglieder der FiKo lautet: «Das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18.05.2014 (BSG 153.41) wird wie folgt geändert: Wird ein Anschluss gemäss Art. 4 Abs. 1 PKG bzw. Art. 5 Abs. 1 PKG aufgelöst oder erfüllt der Austritt von Versicherten gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a PKG bzw. Art. 5 Abs. 3 lit. a PKG den Tatbestand der Teilliquidation gemäss den reglementarischen Vorschriften der BPK bzw. der BLVK, so verlassen auch die der austretenden Organisationseinheit angehörenden Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger die BPK bzw. die BLVK. Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Bundesrechts.» Ich möchte betonen, dass zwingende Vorschriften des Bundesrechts gemäss Antrag vorbehalten bleiben. Grossrätin Marti hat ausgeführt, dass man andernfalls mit der Kirche vor Gericht gehen müsse.

Was bezweckt der Antrag der FiKo zum PKG? Mit einer sogenannten Rentenmitnahmefessel sollte gemäss Ansicht der FiKo die Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche gezwungen werden, dass nebst den rund 80 aktivversicherten Geistlichen auch die ungefähr 50 Rentner übernommen werden sollen, welche heute bei der BPK versichert sind. Die SAK hat den Antrag der FiKo, welcher aufgrund eines Rückweisungsantrags aus dem Grossen Rat an die SAK zur Prüfung für die zweite Lesung überwiesen wurde, diskutiert und eingehend geprüft. Am 18. Dezember vergangenen Jahres hat die SAK mit 14 Stimmen zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen den Antrag der FiKo auf eine Ergänzung des PKG abgelehnt. Vor ihrem Entscheid hat die SAK am 23. Oktober 2017 mit allen Akteuren bei einem Hearing Fragen rund um die Ergänzung zum PKG erörtert. An diesem Hearing nahmen Vertreter der JGK, der FIN, der ERZ, der bernischen Pensionskassen, der römisch-katholischen Landeskirchen sowie der FiKo teil.

Der Vertreter der römisch-katholischen Landeskirchen, der Präsident des Synodalrates Heinrich Gisler, hat an diesem Hearing der SAK vom 23. Oktober 2017 den Sachverhalt ausführlich dargelegt. Für die römisch-katholische Landeskirche ist klar, dass diese nie Arbeitgeberin der römisch-katholischen Geistlichen war. Grundsätzlich haben stets die JGK und der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten über die Anstellung und letztlich auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschieden. Es handelt sich um eine besondere Situation, weil sie auf der Missio Canonica beruht. Der Kanton Bern ist jedoch der Arbeitgeber.

Heinrich Gisler führte auch aus, dass es nie einen Anschlussvertrag oder eine Anschlussvereinbarung mit der BPK gab, weil die römisch-katholische Landeskirche nie Arbeitgeberin war. Es gab auch nie Anlass dazu, einen Anschlussvertrag abzuschliessen. Mit einem Anschlussvertrag hätte die Frage der Rentner grundsätzlich geklärt werden können. Da es jedoch keinen Anschlussvertrag gab, blieb diese Frage laut Heinrich Gisler offen. Insofern gilt das Bundesgesetz. Wenn nichts geregelt ist und kein Anschlussvertrag besteht, verbleiben die Rentner demzufolge bei der bisherigen Pensionskasse. Die pensionierten Geistlichen sind Kantonsangestellte und fühlen sich auch als solche. Ich habe in den letzten Monaten gelernt, dass sich Pfarrerrinnen, Pfarrer und Priester selbstverständlich als Kantonsangestellte sehen.

Anschliessend wurde auch die unabhängige Aufsichtsbehörde konsultiert, die BBSA. Die SAK forderte diese auf, schriftlich zum Antrag der FiKo eine Antwort zu geben. Die SAK stellte die Frage, ob dem Kantonalgesetzgeber mit der Ergänzung von Artikel 6 PKG ein Spielraum offenstehe, die Pensionskasse Abendrot zur Übernahme der römisch-katholischen Geistlichen, der Aktivversicherten und Rentenbezügem, zu zwingen. Die BBSA gab folgende Antwort darauf: «Unsers Erachtens Nein». Im Originaltext schrieben Sie das Wort «Nein» in Grossbuchstaben. Die BBSA führte weiter aus, es handle sich bei einer Anschlussvereinbarung um einen Vertrag, welcher gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) dem Grundsatz der Privatautonomie unterstehe. Der Zwang eines kantonalen Gesetzes und Vertragsabschlusses mit einem bestimmten Inhalt wäre somit nicht möglich.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der FiKo klar ab. Das hat der Regierungsrat gegenüber der SAK in einem Schreiben vom 7. Juni 2017 im Rahmen des RRB 537/2017 dargelegt. Die Regierung stützt sich auf folgende Argumentation: Eine Fokussierung auf die Rentnermitnahmefessel als einziges Interesse ist nach Ansicht des Regierungsrats sinnlos. Die Rentnerfrage würde einer umfassenden Abwägung der Gesamtsituation bei einer Auslagerung des Kantonspersonals auf einen anderen Arbeitgeber im Weg stehen. Der Kanton soll bei jeder Auslagerung erneut entscheiden können, zu welchen Bedingungen die Auslagerung passiert. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die römisch-katholische Landeskirche eine selbstständige und vom Kanton Bern unabhängige Arbeitgeberin ist und somit einen Sonderfall darstellt. In der Regel bleibt der Kanton Bern auch bei Verselbstständigungen Träger oder Eigner der ausgelagerten Organisationseinheiten. So kann sichergestellt werden, dass ein Anschlussvertrag mit der BPK abgeschlossen wird. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Verselbstständigung dreier psychiatrischer Betriebe per 1. Januar 2017.

Die Aufsichtsbehörde BBSA hat der SAK und der FiKo dargelegt, dass es keinen Kontrahierungszwang zwischen der Vorsorgestiftung Abendrot und der BPK gibt. Für die heute rund 50 pensionierten römisch-katholischen Geistlichen, welche bei der BPK versichert sind, kann der Kanton weder die Vorsorgestiftung Abendrot noch die römisch-katholische Landeskirche gesetzlich verpflichten, mit der BPK eine Anschlussvereinbarung für die Übernahme der Rentner abzuschliessen. Das Bundesrecht geht dem kantonalen Recht vor.

Erteilen Sie mir nicht den Auftrag, die beiden Direktoren an einen Tisch zu holen, um zu verhandeln. Diese führten klar aus, dass dies nicht infrage komme und sie nicht von ihrer Haltung abrücken. Bei der Beratung hat die JGK die SAK auf Artikel 53e Absatz 4 BVG hingewiesen. Diese Bestimmung sieht vor, dass Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung –gegenwärtig bei der BPK – verbleiben, wenn im Anschlussvertrag eine Regelung fehlt oder zwischen der bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Vereinbarung zustande kommt. Bekanntlich besteht für die Geistlichen bei der BPK heute kein Anschlussvertrag, weil diese nach Artikel 4 Absatz 1 PKG als Kantonsangestellte direkt der BPK angehören. Anders als die übrigen privaten oder öffentlichen Arbeitgeber, welche mit beiden kantonalen Pensionskassen jeweils über einen Anschlussvertrag verfügen, ist das Kantonspersonal direkt bei der BLVK oder der BPK für die zweite Säule ohne Anschlussvertrag versichert. Das ist in den Artikeln 4 und 5 PKG entsprechend geregelt.

Der Regierungsrat hat deshalb folgende pensionskassenrechtliche Lösung für die Geistlichen vorgeschlagen: Die Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christlich-katholischen Landeskirchen verfügen bereits heute über einen Anschlussvertrag mit der BPK, oder sie werden per 1. Januar 2020 einen solchen abschliessen. Es liegen keine speziellen Probleme vor. Grossrätin Streit muss nicht Angst haben, die Angestellten der der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn (Ref BEJUSO) seien bei der BPK. Diesbezüglich ist nicht der grosse Exodus zu erwarten. Um es in biblischen Worten auszudrücken: Es muss nicht der Teufel an die Wand gemalt werden.

Für die Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche ist vorgesehen, dass die Aktivversicherten zur heutigen Vorsorgeeinrichtung der römisch-katholischen Landeskirche, der Pensionskasse Abendrot, wechseln. Die Rentner verbleiben bei der BPK, das heisst bei der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers, und das ist vorliegend der Kanton Bern. Der Kanton hat im Spezialfall der

römisch-katholischen Landeskirche entschieden, die Rentner bei der BPK zu behalten und lediglich die Aktivversicherten in eine neue Pensionskasse wechseln zu lassen. Über die Auslagerungen soll der Kanton ohne generelle Vorgaben im PKG entscheiden können.

Wir wissen nicht, wie sich das weiterentwickelt. Deshalb muss immer wieder neu entschieden werden können, wie mit den Aktivversicherten und den Rentenbezüglern der ausgelagerten kantonalen Verwaltungsangestellten umgegangen werden soll. Welche finanziellen Folgen hat der Wechsel der rund 80 Aktivversicherten auf den Kanton Bern? Das wissen wir nicht. Dafür müssen wir den Zeitpunkt des Übertritts abwarten.

Ich erlaube mir jedoch, an dieser Stelle entsprechende Grundlagen auszuführen. Der Wechsel der Aktivversicherten führt bei der BPK zu einer Teilliquidation. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton durch den Wechsel der rund 80 Aktivversicherten der BPK in die Vorsorgestiftung Abendrot werden aufgrund der Szenarien der BPK auf rund 3 Millionen Franken veranschlagt. Man geht von einer Bandbreite zwischen 0 bis 5 Mio. Franken aus. Es ist klar, dass der Deckungsgrad per Ende 2019 entscheidend sein wird. Der Kanton hat der BPK diesen Betrag gestützt auf Artikel 12 PKG aufgrund der Staatsgarantie zu ersetzen. Auf diese Kostenfolgen für den Kanton wurde in Kapitel 8 des Vortrags zum LKG hingewiesen. Die finanziellen Auswirkungen auf die BPK durch das Verbleiben der rund 50 Rentner sind im Schreiben der BPK an die FiKo vom 4. September 2017 auf einen Betrag von grob geschätzt 3 Mio. Franken veranschlagt. Durch das Verbleiben der Rentner entstehen für die BPK Kosten von rund 1,5 Mio. Franken. Per Ende 2019 wird eine Deckungslücke von 6 Prozent angenommen, wobei ein latentes strukturelles Risiko besteht. Dieses tritt ein, falls durch die Senkung des technischen Zinssatzes um 0,5 Prozent von heute 2,5 Prozent auf 2 Prozent eine zusätzliche Deckungslücke im Umfang von nochmals rund 1,5 Mio. Franken entstehen würde. Ob und wann diese Beträge entstehen, steht heute offen. Dies hängt natürlich stark davon ab, wie sich die Finanzmärkte entwickeln werden. Die Kosten müssen langfristig alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der BPK und nicht nur jene des Kantons tragen.

Beim LKG hat sich der Regierungsrat in Absprache mit der BPK – der frühere Direktor sicherte dies schriftlich zu, der jetzige Direktor stellte sich dann jedoch dagegen, – mit der römisch-katholischen Landeskirche für die erwähnte Sonderlösung ausgesprochen. Hat man mit jemandem etwas abgemacht, wird es schwierig, wenn die Regeln plötzlich während des Prozesses geändert werden. Die SAK hat die Haltung des Regierungsrats wie bereits erwähnt genehmigt und auf Ergänzung des PKG durch eine Rentenmitnahmefessel deutlich verzichtet. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat ebenfalls die Ablehnung des Antrags der FiKo.

Ich gelange somit zum Schluss. Die Aare fliesst von Meiringen über Bern, über Aarberg und über Solothurn. Heute stellt die FiKo den Antrag, die Aare solle aufwärts fließen. Sie haben das Recht als Grosser Rat, dies zu beschliessen. Es tut mir leid, es ist egal was Sie beschliessen – die Aare wird trotzdem weiterhin abwärts fließen. Sie können das Bundesgesetz mit dem Antrag der FiKo nicht übersteuern. Sie können die Aare nicht aufwärts fließen lassen. Die katholischen Pensionierten bleiben, die restlichen können gehen. Sie wollen, dass der Kanton, der Staat, welcher 490 Jahre lang eng mit der Kirche verbunden war, mit dieser vor Gericht geht. Grossrätin Marti sagte, man solle vor Gericht gehen. Der Regierungsrat ist anderer Meinung. Deshalb ist es klar, dass Sie Bundesrecht nicht brechen können. Die Aare wird auch in Zukunft in dieselbe Richtung fließen. Es ist eine Frage der Fairness, dass dieser Antrag abgelehnt wird. Folgen Sie dem Antrag der SAK und des Regierungsrats.

La présidente. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller spricht Grossrat Blank.

Andreas Blank, Aarberg (UDC). Wir haben eine ausführliche und lange Diskussion geführt. Die Antragstellenden danken Ihnen, dass diese Diskussion sehr breit stattfinden konnte. Ich weiss nicht, ob die Meinungen feststehen, das werden wir jedoch bald sehen. Zur Vorgeschichte kann ich nichts sagen, zu diesem Zeitpunkt war ich noch nicht dabei. Es ist jedoch klar, dass man anders hätte vorgehen können, damit sich diese Diskussionen im Grossen Rat erübrigt hätten. Man hätte zu Beginn mit den katholischen Landeskirchen besprechen können, dass auch die reformierten sowie die christlich-katholischen Kirchen bleiben und wir bereit sind, gemeinsam mit der katholischen Landeskirche ein faires Gesetz auszuarbeiten. Nach wie vor fliesst Geld vom Kanton an die Kirche, was nicht ganz unbestritten ist, und es hätte eine saubere Lösung für die Gesamtheit und insbesondere die Pensionskasse erarbeitet werden können. Dabei hätte geklärt werden können, dass bei einem Wechsel der Kasse neben den Aktiven auch die Rentner mitgenommen werden müssen. Das wäre nach meiner naiven Vorstellung das richtige Vorgehen gewesen. Ich weiss nicht, weshalb dies nicht

erfolgte. Relativ spät im Verfahren wurde man darauf aufmerksam, dass die Rentner entgegen jeder Praxis bei Abspaltungen von Belegschaften nicht mit den Aktiven die Kasse wechseln werden. Das hat zu den zahlreichen Diskussionen und Kontroversen sowie juristischen Würdigungen geführt. Selbstverständlich hätte man bei Verhandlungen mit der Stiftung Abendrot finanzielle Beiträge leisten müssen, damit diese die Rentner anschliessend finanzieren können. Der grosse Vorteil dieser Lösung wäre gewesen, dass die ganze Einheit schicksalhaft gewachsen und schicksalhaft in die Zukunft gegangen wäre und somit je nach Börsenentwicklung Vor- oder Nachteile erfahren würde. Wenn die Beitragszahlenden genügend einzahlen, reicht es für die Rentenbeiträge. Wenn es Überschüsse gibt, können diese wiederum an die Aktiven verteilt werden. Der Vorteil wäre, dass alles als Einheit verbleiben würde. Mittels dieser Beschlüsse, welche Sie nun fällen wollen, würde man die Rentner in der Kasse behalten. Die Risiken der Langlebigkeit oder auch der Börsenentwicklungen müsste die BPK und damit die Arbeitnehmenden sowie der Kanton tragen.

Es wurden zudem einige juristische Fakten vorgetragen. Ich staune stets, dass Juristen für sich die absolute Wahrheit in Anspruch nehmen, obwohl wir wissen, dass selbst das Gericht in Lausanne teilweise erstaunliche Entscheidungen fällt, mit welchen niemand gerechnet hätte. Ich beanspruche für mich nicht, die absolute Wahrheit zu kennen. Aus meiner Sicht ist insbesondere die Frage des Arbeitgebers nicht abschliessend geklärt. Wenn wir diesen Antrag annehmen, schaffen wir eine Grundlage, dass dies anschliessend allenfalls gerichtlich durchsetzbar ist. Wir entscheiden in diesem Gremium nicht als Judikative, sondern es handelt sich um einen politischen Entscheid. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen. (*La présidente demande à l'orateur de conclure.*) Ich bin erstaunt, dass ich als Vertreter der Antragsteller nicht mehr Redezeit habe. Ich füge noch einen Satz zur Frage nach der Ethik an. Ist es ethisch, wenn sich die Aktiven für einen Austritt entscheiden, da die Stiftung Abendrot die besseren Konditionen hat, und die Rentner gleichzeitig bei der BPK verbleiben? Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

La présidente. Die Antragsteller haben für ein zweites Votum 3 Minuten Redezeit. Wir waren bei 4 Minuten. Ich gebe das Wort an Grossrätin Marti. Ich gehe davon aus, dass Sie eine kurze Erwiderung zu einem persönlichen Angriff machen möchte.

Ursula Marti, Berne (PS). Ich glaube, Regierungsrat Neuhaus hat sich etwas auf mich eingeschossen. Das ist nicht das erste Mal und auch nicht nur im Ratssaal, sondern beispielsweise auch auf Facebook der Fall. Obwohl ich mir dies langsam gewöhnt bin, möchte ich es nicht so stehen lassen. Mir wurden Dinge unterstellt. Regierungsrat Neuhaus sagte, ich fordere, dass der Kanton vor Gericht gehen soll. Das ist nicht richtig. Ich lese aus meinem Votum vor: «Schlussendlich muss vielleicht ein Gericht darüber entscheiden.» Ich habe lediglich eine Beurteilung abgegeben. Dies entspricht sicherlich nicht einer Forderung. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

La présidente. Der Kommissionspräsident der SAK, Grossrat Messerli, wünscht das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Ich habe kein langes Wortbegehren. Die Fakten sind auf dem Tisch, die Meinungen noch nicht. Es ist gefährlich, wenn ich als Richter vor einem allfälligen Prozess Verlustgefahren und Gewinnchancen gegeneinander abwäge. Wir haben jedoch stets von diesem Prozess gesprochen. Wenn ich die Rechtslage betrachte, wage ich die Aussage, dass der Prozess mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der katholischen Vertreter ausgehen würde. In diesem Falle würde nicht nur der zur Debatte stehende Betrag anfallen. Auf den Kanton würden zudem die Prozesskosten der klagenden und beklagten Parteien zukommen.

Wir wissen, wer initiiert hat, dass wir nun über diesen Artikel diskutieren. Das ist der jetzige Direktor der Pensionskasse. Der gleiche Direktor, welcher diesen Artikel mit Unterstützung eines Professors einbrachte, sagte am Schluss des Hearings, dass er einsehe, dass dies nicht möglich sei. Was ist davon zu halten? Schliesslich handelt es sich um einen Sonderfall. Ich gebe Grossrätin Marti Recht. Was wir hier beschliessen, darf nicht zu einem Präjudiz werden. Wir müssen die Umstände gründlich regeln. Diese Regelung ist in Form einer Motion bereits angedacht, und diese Motion ist bereits formuliert. Nun stellt sich jedoch die Frage, ob die Motion vonseiten der FiKo oder vonseiten der SAK eingereicht wird. Das Problem muss auf jeden Fall gelöst werden. Dafür werden wir uns einsetzen. Ich bin derselben Ansicht wie die SAK, welche den Antrag mit 14 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt hat. Damit zeigt sich anschliessend eine klare Situation, und wir regeln die Umstände für die Zukunft im Rahmen einer Motion.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d (neu) und Kapitel II., 4. (neu) PKG. Zuerst wünscht Regierungsrat Neuhaus das Wort nochmals.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Wir haben mit der römisch-katholischen Kirche, mit der christlich-katholischen Kirche sowie mit der reformierten Kirche verhandelt. Die römisch-katholische Kirche führte aus, dass sie zur Stiftung Abendrot übergehen möchte. Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten, Martin Koelbing, hat das Gespräch mit der BPK gesucht und eine schriftliche Auskunft verlangt, welche die Aussagen des früheren Direktors beinhaltet. Man kann sich über ethische Grundsätze streiten und argumentieren, ein Versprechen solle eingehalten werden. Ich bin froh über die Aussage des Präsidenten der SAK, wonach das Bundesgesetz unabhängig vom Beschluss des Grossen Rats Geltung hat.

La présidente. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die beiden Anträge von Grossrätin Streit-Stettler und Mitunterzeichnende. Wie bereits gesagt, hängen die beiden Anträge zusammen, weshalb wir über beide gemeinsam abstimmen. Wer diese Anträge annimmt, stimmt Ja, wer diese ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 42, al. 1, lit. d [nouveau] et II., 4. [nouveau]; propositions Streit-Stettler, Berne [PEV] / Schöni-Affolter, Bremgarten [pvl] / Marti, Berne [PS] / Etter, Treiten [PBD] / Blank, Aarberg [UDC])

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 65

Non 72

Abstentions 7

La présidente. Sie haben die Anträge abgelehnt.

Ich habe vorhin erwähnt, dass ich die Resultate der Richterwahlen erst am Ende von Traktandum 18 bekannt geben werde. Mit Blick auf die Uhr wäre das jedoch nicht fair, da die Verkündung der Resultate erst nach dem Mittag stattfinden würde. Deshalb unterbrechen wir das Geschäft an dieser Stelle kurz, um die Ergebnisse der Richterwahlen zu hören und die Vereidigungen vorzunehmen. Ich gebe Ihnen im Rahmen der Wahlresultate nicht alle Details mit den Zahlen zu den ausgeteilten Wahlkuverts und leeren Zetteln bekannt. Bei den meisten fallen 145 Wahlzettel in Betracht. Für Informationen zu den Details verweise ich Sie auf das Internet.

Résultats des élections de la session de mars 2018

Affaire 2018.RRGR.67 Election d'un ou d'une juge francophone de la Cour suprême à 80-100% pour la période de fonction jusqu'au 31.12.2022

Bulletins distribués: 149, bulletins rentrés: 149, dont 3 blancs et 1 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 145, majorité absolue: 73. Est élue:

Agnès Schleppy par 91 voix

Jean-Jacques Lüthi obtient 54 voix

(Applaudissements)

Affaire 2018.RRGR.70 Election d'un juge suppléant ou d'une juge suppléante germanophone de la Cour suprême pour la période jusqu'au 31.12.2022

Bulletins distribués: 149, bulletins rentrés: 149, dont 2 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 147, majorité absolue: 74. Est élue:

Andrea Gysi Mango avec 92 voix

Franziska Friederich Hörr obtient 55 voix

(Applaudissements)

Affaire 2018.RRGR.69 Election d'un ou d'une juge francophone de tribunal régional à 100% pour la période de fonction jusqu'au 31.12.2022

Bulletins distribués: 149, bulletins rentrés: 149, dont 2 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 147, majorité absolue: 74. Est élu:

Josselin Richard avec 147 voix

(Applaudissements)

Affaire 2018.RRGR.71 Election de deux juges germanophones de tribunal régional à 100% pour la période jusqu'au 31.12.2022

Bulletins distribués: 149, bulletins rentrés: 149, dont 1 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 148, majorité absolue: 75. Est élu:

Roland Sarbach avec 135 voix

Nicolas Wuillemin avec 128 voix

Voix éparses: 1 voix

(Applaudissements)

Affaire 2018.RRGR.72 Election d'un ou d'une juge germanophone de tribunal régional à 80% pour la période jusqu'au 31.12.2022

Bulletins distribués: 149, bulletins rentrés: 149, dont 12 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 137, majorité absolue: 69. Est élu:

Peter Alex Müller avec 130 voix

Nicolas Wuillemin obtient 7 voix

(Applaudissements)

Affaire 2018.RRGR.73 Election d'un ou d'une juge germanophone de tribunal régional à 70% pour la période jusqu'au 31.12.2022

Bulletins distribués: 149, bulletins rentrés: 149, dont 12 blancs et 1 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 136, majorité absolue: 69. Est élue:

Bettina Gerber-Germann avec 123 voix

Roland Sarbach obtient 8 voix

Nicolas Wuillemin obtient 5 voix

(Applaudissements)

Affaire 2018.RRGR.74 Election d'un juge spécialisé ou d'une juge spécialisée germanophone de tribunal régional dans les litiges relevant du droit du travail pour la période jusqu'au 31.12.2022

Bulletins distribués: 149, bulletins rentrés: 149, dont 5 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 144, majorité absolue: 73. Est élu:

Heinz Suter Bettler avec 144 voix

(Applaudissements)

Affaire 2018.RRGR.75 Election d'un ou d'une juge germanophone d'autorité régionale de conciliation spécialisé dans les litiges relevant du droit du bail pour la période jusqu'au 31.12.2022

Bulletins distribués: 149, bulletins rentrés: 148, dont 4 blancs, 1 manquant et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte: 144, majorité absolue: 73. Est élue:

Helena Matousek Ammann avec 144 voix

(Applaudissements)

La présidente. Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass Sie alle anderen Zahlen im Internet finden. Ich gratuliere allen Gewählten herzlich zur Wahl. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg sowie eine sichere und gute Hand in Ihrer künftigen Arbeit. Ich möchte herausheben und sehr positiv werten, dass dieses Mal bei einzelnen Wahlen mehrere Kandidierende zur Wahl standen und nicht alle Kandidaturen bis auf eine zurückgezogen wurden. Das braucht Mut, und zu diesem Mut gratuliere ich Ihnen.

Assermentation

La présidente. La juge à la Cour suprême nouvellement élue, Agnès Schleppy, doit encore être assermentée. Je prie Mme Schleppy de bien vouloir s'avancer. Nous allons procéder à votre assermentation. Je prie toutes les personnes présentes dans la salle et les tribunes de se lever. Je prie le Secrétaire général de nous lire la formule de promesse en français. *(Le secrétaire général du Grand Conseil lit la formule de promesse en français.)*

Madame Agnès Schleppy fait la promesse.

La présidente. L'assermentation est terminée, je vous souhaite, Mme Schleppy, beaucoup de plaisir et de succès à la fonction de juge à la Cour suprême. *(Applaudissements)*
Wir kehren zum LKG zurück und kommen zu Artikeln, bei welchen ich davon ausgehe, dass sie unbestritten sind.

Art. 43 et 44
Adoptés

II.

1. Loi sur l'information du public
Adopté

2. Loi sur la protection des données
Adopté

3. Loi sur le personnel
Adopté

4. (nouveau) Loi sur les caisses de pension cantonales

La présidente. Ich weise Sie darauf hin, dass wir über den Antrag von Grossrätin Streit-Stettler zu Kapitel II., 4. (neu) bereits abgestimmt haben.

4. Loi sur la procédure et la juridiction administratives
Adopté

5. Loi sur les communes
Adopté

6. Loi concernant les communautés israélites
Adopté

7. Loi sur les impôts paroissiaux
Adopté

8. Loi sur les subventions cantonales
Adopté

9. Loi sur les marchés publics
Adopté

III.
Adopté

IV.
Adopté

Titre et préambule
Adoptés

La présidente. Vor der Schlussabstimmung möchte ich die Diskussion nochmals für die Kommissionen, die Fraktionen und den Regierungsrat öffnen. Mit Blick auf die Uhr schlage ich Ihnen jedoch vor, die Beratungen an dieser Stelle zu unterbrechen und uns nach der Mittagspause weiter damit zu beschäftigen. Wir sehen uns um 13.30 Uhr wieder hier im Saal für die Diskussion vor der Schlussabstimmung. Einen guten Appetit!

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 11 heures 40.

Les rédactrices:

Céline Gasser (d)

Catherine Graf Lutz (f)